



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

Hände weg vom Grundgesetz – Keine undefinierbare Klimaneutralität in unserer Verfassung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen für die sofortige Abschaffung des neuen Art. 143h (Einführung des Sondervermögens u. a. zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045) im Grundgesetz einzusetzen.

Begründung:

Der abgewählte Deutsche Bundestag hat in einem in der Geschichte der Bundesrepublik nie dagewesenen Vorgang unmittelbar vor Konstituierung des neuen Parlaments massive Eingriffe in das Grundgesetz verabschiedet. Diese Änderungen hätten im neu gewählten Bundestag keine Mehrheit mehr gefunden und sind damit bereits heute demokratisch nicht mehr legitimiert. Mit dem zusätzlichen Art. 143h Grundgesetz (GG) wird dem Bund eine Kreditermächtigung von bis zu 500 Mrd. Euro zugestanden und diese erhebliche Neuverschuldung u. a. mit der Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 begründet. Es ist jedoch bis heute nicht wissenschaftlich nachweisbar, welche sogenannte Klimaschutzinvestition welchen messbaren Effekt auf die Klimaneutralität ausübt. Der Bundesrechnungshof warnte in diesem Zusammenhang bereits 2023.¹

„Die Bundesregierung investiert Milliarden in den Klimaschutz. Wie erfolgreich ihre Investitionen sind und ob sie sich lohnen, weiß sie jedoch nicht. Ihr fehlt ein Verfahren, mit dem sie die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Klimaschutzmaßnahmen erfassen kann.“

An dieser Tatsache hat sich bis heute nichts geändert. Die Grundgesetzänderung zur Klimaneutralität schreibt also ein Staatsziel vor, dessen Erreichung oder Einhaltung nicht seriös überprüft werden kann. Kein verfassungstreuer Demokrat kann es zulassen, dass unser Grundgesetz für derart undefinierbare Ziele missbraucht wird. Der Art. 143h GG ist daher ersatzlos zu streichen, zumal er unseren Kindern eine untragbare Schuldenlast auferlegt, deren Tilgung bis heute völlig ungeklärt ist.

¹ https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/ergaenzungsband-2022/bemerkung-23.pdf?__blob=publicationFile&v=2